

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Betrifft: Genehmigung des B-Planes Nr. 19/91/4
„Wohngebiet Fischkatzen Nordost“

Hier: Bekanntmachung der Genehmigung
gem. § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung
der Bekanntmachung vom 27. August 1997
(BGBl. I, S. 2.141)

Das Plangebiet wird eingegrenzt:

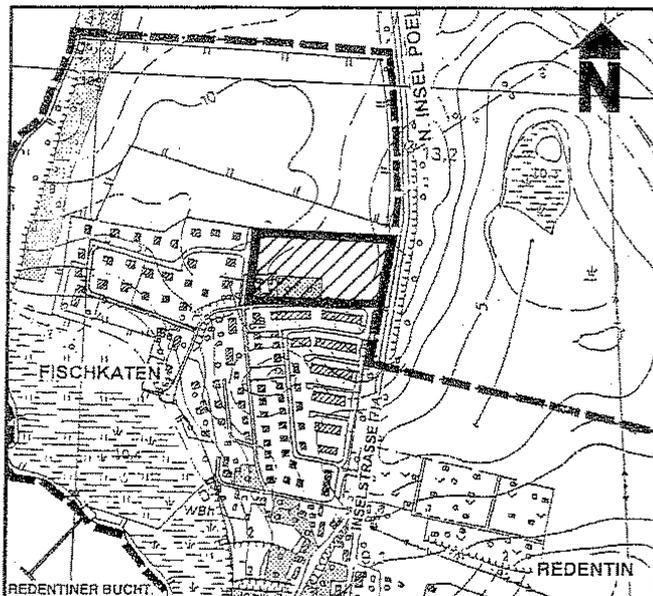
im Norden: ca. 120 m nördlich der Straße „Fischkatzen“

im Osten: durch die Inselstraße

im Süden: durch die Straße „Fischkatzen“ und durch den Geltungsbereich
des B-Planes Nr. 19/91/2 „Fischkatzen Süd“

im Westen: durch die Straße „Windscheer“; durch den öffentlichen Weg
Flurstück 4063 und durch den Geltungsbereich des B-Planes
Nr. 19/91/1 „Fischkatzen Nord“

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen.
Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.



Der von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 26. November 1998 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 19/91/4 „Wohngebiet Fischkatzen-Nordost“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlass der höheren Verwaltungsbehörde vom 27. August 1999, Az: VIII 230 a - 512.113 - 06/19/91/4, genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt nach Ablauf des Tages nach der Veröffentlichung als Satzung in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan Nr. 19/91/4 und die dazugehörige Begründung ab diesem Tage im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Stadtplanung, Beguinenstraße 4, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB und mit § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1998 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wismar, den 25. September 1999